

Allgemeine Teilnahmebedingungen Connichi

1 Allgemeine Informationen

1.1 Veranstalter

Veranstalter und Rechtsträger ist der Animexx e.V., Brunhamstraße 21, 81249 München, Deutschland. Sitz: München, VR 16797, Registergericht: AG München, USt-IdNr: DE228453533.

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten zwischen dem Veranstalter (im Folgenden auch "Connichi") und dem Vertragspartner (im Folgenden "Standbetreiber").

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Standbetreibers wird hiermit widersprochen.

Zusätzlich zu diesen vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) des Rhein Main Congress Center Wiesbaden sowie die Technischen Richtlinien, Sicherheitsbestimmungen, Logistikrichtlinien und die Hausordnung des Veranstaltungsortes.

Die vorliegenden AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Veranstalter, soweit die AGB nicht durch eine neuere, aktuelle Fassung ersetzt werden.

2 Bewerbung

Interessierte Standbetreiber können sich über die Veranstalter-Website für eine Standfläche auf der Veranstaltung bewerben. Das Absenden des Online-Anmeldeformulars stellt ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist ohne Unterschrift gültig. Der Standbetreiber ist zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen dieses Formulars verpflichtet und muss eventuelle Änderungen vertragsrelevanter Daten schnellstmöglich dem Veranstalter mitteilen. Der Standbetreiber ist an seine Anmeldung gebunden.

Darüber hinaus können vom Standbetreiber bestimmte Zusatzleistungen gebucht werden. Diese sind bei der Anmeldung anzugeben.

Der Vertrag kommt zwischen der Connichi und dem Standbetreiber durch Angebot und Annahme zustande. Über die Annahme entscheidet die Connichi unter Berücksichtigung des Veranstaltungsziels sowie der zur Verfügung stehenden Fläche.

Die Connichi ist berechtigt, Bewerbungen ohne Begründung zurückzuweisen.

Der Standbetreiber versichert mit der Bewerbung, dass er sein Gewerbe gem. § 14 GewO ordnungsgemäß angemeldet hat und den steuerrechtlichen Bestimmungen nachkommt.

Die Connichi hat das Recht, das angemeldete Warenangebot zu limitieren und für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben.

Der Ausschluss von Konkurrenten kann nicht verlangt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht, auch nicht auf Standplätze aus dem Vorjahr.

Die Preise für die Standmiete, sowie alle weiteren Kostenpunkte sind auf dem Anmeldeformular sowie den Anlagen gelistet. Die zu zahlende Gesamtsumme errechnet sich aus der Summe der gewünschten Einzelpositionen.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Vermietung von Standflächen

Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung von Standflächen an den Veranstaltungstagen.

Der Standbetreiber ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise unterzuvermieten, die Standflächen zu tauschen oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen. Wird die Standfläche ohne Einwilligung der Connichi untervermietet, getauscht oder in sonstiger Weise an einen Dritten überlassen, ist der Standbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% der festgesetzten Miete verpflichtet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, auch

während der Veranstaltung, bleibt davon unberührt.

3.2 Fotografieren und Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den von der Connichi zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

3.3 Namensveröffentlichung und Datenschutz

Die Connichi verarbeitet personenbezogene Daten des Standbetreibers und dessen Mitarbeitern nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und nur insoweit, wie es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

Mit Zustandekommen des Vertrages erteilt der Standbetreiber der Connichi die Erlaubnis, den Namen des Standbetreibers sowie alle in der Bewerbung genannten Daten zu verarbeiten und zu Informations- und Werbezwecken auf der Connichi sowie der Webseite zu nutzen.

Der Standbetreiber willigt ein, dass ihn die Connichi und der Animexx e.V. mittels Telefon, E-Mail oder Post kontaktieren und zur möglichen Vertragserfüllung seine relevanten Daten an Vertragspartner weiterleiten darf. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Details zur Datenschutzerklärung sind unter <https://www.connichi.de/datenschutz/> und <https://www.animexx.de/datenschutz.php> zu finden.

3.4 Verkauf von Lebensmitteln und Waren

Zum Schutz der Besucher und der Veranstaltungseinrichtung ist der Verkauf von Produkten aus Glas bzw. in Glasgefäßen und Aluminiumflaschen nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung ist nach vorheriger Rücksprache und Freigabe des Veranstalters möglich. Diese muss angefragt werden und wird von dem Veranstalter in schriftlicher Form bestätigt.

Der Connichi ist es erlaubt, dem Standbetreiber den Verkauf von Waren, auch ohne Nennung von Gründen, jederzeit, auch während der

Veranstaltung aus wichtigem Grund, zu verwehren.

Der Standbetreiber ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich.

Auflagen der örtlichen Gesundheits- und Ordnungsbehörden sind dem Standbetreiber unverzüglich von der Connichi schriftlich bekannt zu machen. Der Standbetreiber ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten Auflagen zu erfüllen. Alle mit der Nichtbeachtung der Auflagen verbundenen Nachteile, wie die Verhängung von Bußgeldern und/oder Strafen, sowie Schäden jeglicher Art, trägt der Standbetreiber. In diesen Fällen stellt der Standbetreiber die Connichi von der Haftung frei.

Der Standbetreiber ist im Hinblick auf die für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel und Waren für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts, der Lebensmittelinformationsverordnung, der HACCP-Richtlinien, des Hessischen Gaststättengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts allein verantwortlich. Der Connichi kommt keine Kontrollpflicht zu. Bei Nichteinhaltung oder Personenschäden haftet der Standbetreiber eigenständig in seinem Namen. Die Connichi bleibt von einer Haftung ausgeschlossen.

Abgepackte Lebensmittel müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs ein Mindesthaltbarkeitsdatum von mindestens vier Wochen oder länger aufweisen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Haltbarkeitsdaten zu Beginn der Veranstaltung zu überprüfen. Die Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations - Durchführungsverordnung - LMIDV) muss eingehalten werden.

Waren mit bereits überschrittenem Haltbarkeitsdatum dürfen nicht verkauft oder kostenlos verteilt werden.

Sobald das Angebot durch die Connichi angenommen wurde und das Standsortiment den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken vorsieht, wird der Kontakt zum Catering Partner hergestellt. Sollten Lebensmittel verkauft werden, wird ein obligatorischer Catering-Vertrag geschlossen, der ein Korkgeld vorsieht. Kommt dieser Catering-Vertrag nicht zustande, ist auch der mit der Connichi geschlossene Vertrag ungültig. Es gelten die Bestimmungen bei Kündigung durch Standbetreiber.

4 Auf- und Abbau

4.1 Parken, Be- und Entladen

Die Connichi haftet für keinerlei Schäden, die während des Be- und Entladens auf dem Veranstaltungsgelände an Fahrzeugen des Standbetreibers entstehen, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit seitens der Connichi zurückzuführen sind.

Für das Be- und Entladen können die zugewiesenen Flächen während der Aufbau- und Abbauzeiten angefahren werden. Um den Be- und Entladevorgang zu optimieren, ist den Anweisungen der Connichi gestellten diensthabenden Personen der Ladezonen oder den speziell dafür eingesetzten Ordnern Folge zu leisten. Rettungswege müssen zu jeder Zeit freigehalten werden. Wegen akuter Personengefährdung gilt im gesamten Veranstaltungsbereich und Ladehof Schrittgeschwindigkeit (max. 7km/h). Das Befahren und Parken während des Be- und Entladens bei den zugewiesenen Entladeflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Connichi behält sich vor, bei der Einfahrt eine Kautions in Höhe von 50,- Euro netto zu erheben. Ist ein Fahrzeug länger als 2 Stunden auf der Ladefläche geparkt, verfällt der Anspruch auf Rückzahlung.

4.2 Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau muss in den vorab kommunizierten Zeiten durchgeführt werden.

Der Standaufbau muss bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Sollte der Stand bis dahin nicht vollständig aufgebaut sein, aus Gründen,

die der Standbetreiber zu vertreten hat, so ist eine Vertragsstrafe von 100,- Euro netto an die Connichi zu zahlen.

Der Standbetreiber muss pünktlich zur Öffnungszeit an allen Veranstaltungstagen verkaufsbereit sein. Andernfalls kann die Connichi aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen und anderweitig über die Standfläche verfügen. Der Standbetreiber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete und Schadensersatz verpflichtet.

Das gesamte Material des Standbetreibers muss innerhalb der Standfläche gelagert werden. Es besteht keine Lagermöglichkeit für Leergut oder sonstige Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände.

Der Stand darf vor dem offiziellen Ende der jeweiligen Öffnungszeiten für den Bereich weder ganz noch teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Standbetreiber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Miete zu zahlen.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials, des Gebäudes, oder des Baumbestandes haftet der Standbetreiber. Die Standfläche ist im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand, spätestens bis zu dem für die Beendigung des Abbaus bzw. der Räumung festgesetzten Termins, zurückzugeben. Schäden sind anzuzeigen und zu beheben. Andernfalls ist die Connichi berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Standbetreibers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

Nicht termingerecht abgebaute Stände werden von der Connichi auf Kosten des Standbetreibers entfernt.

Die Connichi behält sich vor, von jedem Standbetreiber bei Ankunft am Veranstaltungsort eine Kautions in Höhe von 100,- Euro netto zu berechnen. Diese wird, sofern keine Beanstandungen vorliegen, nach dem Standabbau am letzten Veranstaltungstag, an den Standbetreiber zurückgegeben. Sollte der Reinigungspflicht des Standbetreibers nicht nachgekommen werden und/oder eine weitere Reinigung seitens der Connichi nötig sein,

behält sich die Connichi vor, die Kautions als Aufwandspauschale einzubehalten.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, sich vor seiner endgültigen Abreise und nach Beendigung des Abbaus abzumelden und die Standfläche von der Connichi oder einem Stellvertreter abnehmen zu lassen. Erfolgt dies nicht, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,- Euro netto zu zahlen.

4.3 Bewachung des Veranstaltungsgeländes

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt die Connichi ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen.

Eine Standbewachung außerhalb der Verkaufszeiten ist möglich und kann ausschließlich über den Veranstaltungsort gebucht werden.

5 Vor Ort

5.1 Werbung

Werbung aller Art ist nur auf der gemieteten Standfläche für den eigenen Betrieb des Standbetreibers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese im Vorfeld angemeldet und zugelassen wurden.

Die Connichi ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Werbeaufbauten auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Es ist nicht erlaubt, sogenannte Roll-Ups oder Beach-Flags für Werbezwecke außerhalb der zugewiesenen Standfläche zu nutzen. Sondergenehmigungen sind vor Ort möglich.

Werbung ist so auszulegen, dass sie nicht zu einer Vermüllung des Veranstaltungsgeländes führen kann. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

5.2 Betrieb des Standes

Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Standfläche zu jeder Zeit sauber und verkehrssicher gehalten wird.

Jeglicher Verkauf sowie das Verteilen von kostenlosen Produktproben außerhalb der gemieteten Standflächen und Räumlichkeiten ist verboten. Sondergenehmigungen sind vor Ort möglich.

Der Standbetreiber ist sowohl täglich als auch nach Abbau zur Reinigung seiner Standflächen verpflichtet.

Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Die Connichi ist befugt, Inhalt und Ausgestaltung der Stände anlassbezogen festzulegen. Bauliche Veränderungen an den gemieteten Ständen, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes, sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes sind unzulässig.

Zu jedem Zeitpunkt ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

Feuerwehrrufnummern, Fluchtwege und Hydranten müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standbetreibers gerechnet werden.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Umwelt und die Natur zu schützen. Es dürfen keine Befestigungen von Drähten, Kabeln etc. am Baumbestand vorgenommen werden.

Dem Standbetreiber ist der außerplanmäßige Aufenthalt an seinem Stand lediglich drei Stunden vor offiziellen Öffnungszeiten des Bereiches gestattet. Außerhalb dieses Zeitrahmens ist ein Aufenthalt auf dem Gelände untersagt. Dies gilt nicht für die Auf- und Abbauphasen.

Beim Aufenthalt auf dem Gelände zwischen 22:00 bis 06:00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten. Eine Belästigung der Anwohner durch Lärm ist zu vermeiden.

5.3 Ausstellerausweise

Die Connichi stellt dem Standbetreiber Aussteller- bzw. Händlerausweise zur Verfügung, deren Anzahl von der Standgröße

abhängig ist. Diese Ausweise werden nicht vor Veranstaltungsbeginn zugesendet, sondern vor Ort ausgegeben. Die kostenlose Weitergabe oder der Verkauf dieser Ausweise an Dritte ist untersagt.

Standbetreiber erhalten eine kostenlose Anzahl an Ausstellerausweisen laut folgendem Flächenschlüssel:

- bis 7 m² Messefläche 3 Ausweise
- 8 bis 12 m² Messefläche 4 Ausweise
- 13 bis 19 m² Messefläche 5 Ausweise
- 20 bis 28 m² Messefläche 6 Ausweise
- 29 bis 48 m² Messefläche 8 Ausweise
- 49 bis 60 m² Messefläche 10 Ausweise
- ab 61 m² Messefläche 12 Ausweise

Es ist möglich, weitere Tickets in Höhe von 66,-€ netto pro Ticket zu erwerben.

Beim erstmaligen Betreten des Veranstaltungsgeländes hat der Standbetreiber sofort mit der Connichi Kontakt aufzunehmen. Danach ist das Betreten des Geländes nur mit einem gültigen Ausweis gestattet.

Bei Missbrauch oder Weitergabe an Dritte werden alle an den Standbetreiber ausgeteilten Ausweise in Rechnung gestellt. Missbräuchlich benutzte Ausweise werden ersatzlos eingezogen.

Der Verlust eines Ausweises ist der Connichi umgehend zu melden. Der Standbetreiber haftet für alle durch verspätete Verlustmitteilung entstandenen Schäden.

5.4 Überprüfung der Standfläche

Die Connichi ist jederzeit berechtigt zu überprüfen, ob der Standbetreiber die bereitgestellte Standfläche hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten sowie angebotenen Produkte zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.

Werden auf der Standfläche nicht zugelassene Waren angeboten, so ist die Connichi berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Standbetreibers räumen zu lassen.

5.5 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Es gelten die im Rhein Main Congress Center Bestellkatalog genannten Konditionen und die Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen sowie alle relevanten Merkblätter wie z.B. Rigging, Kochstellen oder Helium Ballons.

Bei Bedarf an Strom- oder Wasserversorgung ist ein separater Vertrag mit dem Veranstaltungsort abzuschließen. Die Connichi stellt entsprechende Kontakte her und hat keinen Einfluss auf den Vertragsinhalt zwischen RMCC und dem Standbetreiber.

Eine Gasversorgung ist nicht möglich. Auch ist die Verwendung von Gasflaschen verboten.

5.6 Brandschutz

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar im Sinne der jeweils geltenden Brandschutzvorschriften sein.

Es sollten Feuerlöscher (Kategorie ABC) mit mindestens 6 kg Löschmittel am Stand so ersichtlich platziert sein, dass jeder Mitarbeiter des Standbetreibers diesen Standort kennt und im Notfall diese Mittel einsetzen kann.

5.7 Müllentsorgung

Es besteht die Möglichkeit, eine Entsorgung über den Veranstaltungsort (RMCC) zu buchen. Dies gilt nur für Gewerbeabfall und nicht für Sondermüll. Der Standbetreiber hat über das RMCC eine Müllentsorgung zu buchen, sollte der Standbetreiber diese Buchung nicht wahrnehmen, so nimmt sich der Veranstalter das Recht, eine Müllpauschale ab 1m³ für 250€ netto zu berechnen.

Sollte der Standbetreiber Müll anderweitig falsch entsorgen, kann die Connichi aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen und anderweitig über die Standfläche verfügen. Der Standbetreiber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete und Schadensersatz verpflichtet.

5.8 Abspielen von Tonmedien

Das Abspielen von GEMA pflichtigen Medien muss der Connichi vorab gemeldet werden. Die Connichi hat das Recht, das Abspielen zu untersagen.

Die Lautstärke ist so zu wählen, dass weder die Besucher noch andere Standbetreiber dadurch gestört werden. Im Zweifel entscheidet die Connichi. Lautsprecher müssen auf das Standinnere gerichtet sein. Die Connichi kann bei Verstößen gegen diese Regelung Abmahnungen aussprechen. Die Lautstärke darf 50 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Es gilt insbesondere Werbemittel / Präsentation der Technischen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen im RMCC.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, das Abspielen von Tonmedien bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die jeweiligen Lizenzvergütungen zu entrichten.

Der Standbetreiber stellt die Connichi von sämtlichen Ansprüchen, die die GEMA aufgrund des Abspielens von Tonmedien durch den Standbetreiber gegen die Connichi erhebt, frei. Der Standbetreiber übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Connichi einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Standbetreiber nicht zu vertreten ist.

6 Zahlungsbedingungen

Mit Abschluss des Vertrages stellt die Connichi die Miete inkl. der gebuchten oder in Auftrag gegebenen Zusatzleistungen in Rechnung. Die Rechnung gilt als erhalten, wenn sie an die E-Mail-Adresse oder eine andere mit dem Anbieter vereinbarte Kontaktadresse übersandt worden ist und kein Zustellungsfehler erfolgt ist.

Wir machen von der gesetzlichen Übergangsregelung Gebrauch und stellen keine E-Rechnungen aus. Stattdessen erfolgt die Rechnungsstellung in Papierform oder als PDF-Datei per E-Mail. Mit der Zustimmung zu

diesen AGBs erklärt sich der Partner mit dem Erhalt der Rechnung im PDF-Format per E-Mail einverstanden.

Der Betrag ist spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung zur Zahlung auf das in der Rechnung genannte Konto fällig. Zahlt der Standbetreiber nach Mahnung nicht, kann die Connichi vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht anerkannt.

Wird die Rechnung auf Wunsch des Standbetreibers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Standbetreiber Schuldner und zur rechtzeitigen Zahlung verpflichtet.

Ein Herabsetzen der Standmiete kann durch eine Gegenleistung seitens des Standbetreibers erfolgen, wie z.B. durch ein Sachsponsoring. Diese zur Verfügung gestellten Sachgegenstände müssen spätestens 8 Wochen vor der Connichi eintreffen.

7 Kündigung

Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt, so kann die Connichi den betreffenden Standbetreiber mit sofortiger Wirkung ausschließen.

Die Connichi ist berechtigt, den Vertrag mit dem Standbetreiber aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Standbetreiber gegenüber der Connichi falsche Angaben gemacht hat,
- b. ein nicht mit der Connichi vereinbartes Produktsortiment angeboten wird bzw. werden soll,
- c. der Standbetreiber nicht spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn den Aufbau des Standes abgeschlossen hat,

- d. der Standbetreiber ohne Einwilligung der Connichi seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat oder
- e. durch grob fahrlässiges Verhalten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verursachen könnte

Hat der Standbetreiber die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung der festgesetzten Miete verpflichtet.

Hat die Connichi die Kündigung zu vertreten, werden bereits durchgeführte Zahlungen zurückerstattet.

Schadensersatzansprüche des Standbetreibers gegenüber der Connichi wegen Kündigung, Absage, zeitlicher Verlegung oder Verkürzung der Veranstaltung oder der Teilbereiche sind ausgeschlossen.

Nach Vertragsschluss ist ein Rücktritt von der Anmeldung durch den Standbetreiber möglich, allerdings wird je nach zeitlichem Abstand bis zur Veranstaltung ein prozentualer Anteil der Miete fällig:

- a. Kündigung bis einschließlich 14 Tage nach Auftragsbestätigung für einen Stand ist kostenfrei möglich, danach werden 25% der Standmiete fällig,
- b. 60 bis 40 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 40% der Standmiete,
- c. 40 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% der Standmiete,
- d. weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Standmiete, sofern seitens des Standbetreibers oder der Connichi kein Ersatzmieter gefunden werden kann. Die Connichi ist an die Vorschläge des Standbetreibers nicht gebunden und kann den oder die vorgeschlagenen Ersatzanbieter ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Nach Vertragsschluss ist ein Rücktritt von der Annahme durch die Connichi bis 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung möglich. Bereits durchgeführte Zahlungen werden zurückerstattet.

Die Kündigung muss schriftlich per E-Mail erfolgen.

Mögliche Aufträge geschlossen mit dem Rhein Main Congress Center müssen separat storniert werden.

8 Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse und höhere Gewalt, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung oder der Teilbereiche unmöglich machen und nicht von der Connichi zu vertreten sind, berechtigen diese, die Veranstaltung oder Teilbereiche abzusagen, zeitlich zu verkürzen oder, falls die Raumverhältnisse, behördlichen Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern, die Standfläche des Standbetreibers zu verändern. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Standbetreiber Bestandteil des Vertrages.

Im Falle der Absage der Veranstaltung oder eines Teilbereichs, infolge höherer Gewalt oder anderer von der Connichi nicht zu vertretender Umstände bis 7 Tage vor Beginn, werden dem Standbetreiber bereits gezahlte Beträge zurückerstattet. Danach fallen 25% der gezahlten Beiträge an.

Im Falle der zeitlichen Verkürzung oder vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung oder eines Teilbereichs kann der Standbetreiber nicht vom Vertrag zurücktreten und hat keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der Miete und in Auftrag gegebener Zusatzleistungen.

Im Falle der Reduzierung der Standflächen, die dazu führen, dass der Standbetreiber nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann, wird die bereits gezahlte Miete und bereits geleistete Zahlungen für Zusatzleistungen zurückerstattet. Dies gilt nur für Verträge abgeschlossen mit der Connichi.

9 Haftung

9.1 Haftungsfreistellung für Rechtsverletzungen Dritter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, bei der Nutzung der Standfläche sowie der Ausstellung und Bewerbung des Produktsortiments alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, keine Rechte Dritter zu verletzen. Dies gilt insbesondere für Persönlichkeitsrechte sowie geistige oder gewerbliche Schutzrechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Markenrechte etc.).

Der Standbetreiber stellt die Connichi von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber der Connichi wegen der Verletzung ihrer Rechte durch den Anbieter geltend machen. Der Standbetreiber übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Connichi, einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung nicht vom Standbetreiber zu vertreten ist.

9.2 Versicherung des Standbetreibers

Der Standbetreiber verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung muss in ausreichender Höhe Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfassen.

Auf Verlangen der Connichi ist vom Standbetreiber ein Haftpflichtversicherungsnachweis zu erbringen.

9.3 Haftungsbegrenzung

Die Connichi übernimmt keine Haftung für Schäden an den Standgegenständen, der Standausrüstung des Standbetreibers sowie Folgeschäden, die während der Veranstaltung oder während des Auf- und Abbaus durch Dritte verursacht worden sind.

Die Connichi haftet für keinen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung und etwaige

Gewinn- und Umsatzerwartungen des Standbetreibers.

Die Haftung der Connichi, soweit eine solche ungeachtet der vorstehenden Regelungen gegeben sein sollte, beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die durch die Connichi, seine gesetzlichen Vertreter oder Helfer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptpflicht beruhen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt ebenfalls für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für Unwetterschäden, Unfallschäden, Abbruch oder Unterbrechung der Veranstaltung oder eines Teilbereichs haftet die Connichi nicht.

Sollte der Mietvertrag aus Gründen, die die Connichi nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete, abzgl. der von der Connichi bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen.

Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standbetreiber, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl, oder sonstiger, gesetzlicher unzulässiger Handlungen, wird von der Connichi keine Haftung übernommen.

Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Teilnahmebedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung der Connichi gegenüber dem Standbetreiber.

Zudem haftet die Connichi in keinem Fall für durch Stromausfälle, Überlastung, technische Defekte oder sonstige durch die technische Dienstleistung entstandenen Schäden, Kosten oder Umsatzausfälle beim Standbetreiber.

Für Flurschäden auf seinem Standplatz sowie im Umkreis von einem Meter um den Standplatz haftet der Standbetreiber, sofern dieser für den Schaden verantwortlich ist.

Der Standbetreiber haftet für alle entstanden Schäden, die Dritte oder die Connichi auf dem

Stand des Standbetreibers oder durch dessen Tätigkeit erleiden.

10 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Absprachen existieren nicht.

Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist München.

Das deutsche Recht sowie der deutsche Text sind maßgebend. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Alle etwaigen Ansprüche des Standbetreibers aus dem mit der Connichi abgeschlossenen Vertrag, sowie außervertragliche Ansprüche, sind spätestens 10 Tage nach Veranstaltungsende schriftlich bei der Connichi anzumelden. Unabhängig davon verjähren sie, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.

Ersatzansprüche gegenüber der Connichi wegen Verschlechterung oder Minderung der Mietsache verjähren innerhalb von 12 Monaten, beginnend am letzten Tag der Veranstaltung.

Der Standbetreiber ist für das Gelingen der Veranstaltung mitverantwortlich. Handlungen, welche die Veranstaltung, die Besucher oder andere Standbetreiber in nicht vertretbarer Weise stören, behindern oder gefährden, sind daher zu unterlassen.

Das für die Veranstaltung geltende Alkohol-, Rauch-, Waffen-, und Tierverbot gilt für alle auf dem gesamten Veranstaltungsgelände befindlichen Personen.

Herrenlose Taschen, Rucksäcke, etc. sind umgehend dem Veranstalter zu melden.

In einer Notfallsituation sind der Standbetreiber und sein Personal verpflichtet, den Weisungen des für die Sicherheit beauftragten Personals und den eintreffenden Rettungs- und Ordnungskräften unbedingt Folge zu leisten.

Gemäß dem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht

auf freie Meinungsäußerung sind gewisse Störungen der Veranstaltung auf begrenzte Zeit möglich und unvermeidbar. Die Connichi haftet nicht für dadurch entstehende Schäden.

11 Salvatorische Klausel

Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen hat auf ihren Fortbestand und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Für den betroffenen Teil ist eine neue Regelung vorzunehmen, die der ursprünglichen wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.